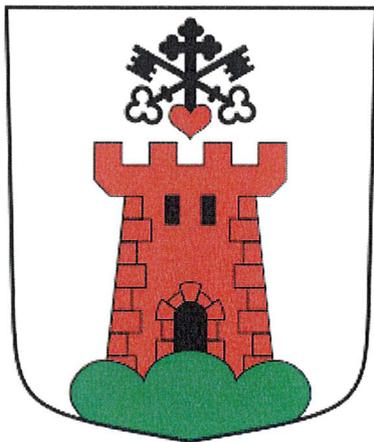


# Feuerwehr Augstbord

## Regionales Reglement zum Schutz gegen Feuer- und Naturelemente



**Gemeinde Embd**  
**Gemeinde Törbel**  
**Gemeinde Zeneggen**

## Feuerwehrreglement

eingesehen

- Die Bundesverfassung;
- Die Kantonsverfassung;
- die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. November 1977 zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente (GSFN);
- eingesehen das Reglement welches die Ausführungsbestimmungen zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente festlegt vom 12. Dezember 2001 und in Kraft seit dem 1. Januar 2002;
- Verordnung betreffend den Unterhalt, die Reinigung und die Kontrolle der Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen vom 12. Dezember 2001;
- Verordnung betreffend Brandverhütungsmassnahmen vom 12. Dezember 2001;
- eingesehen das Interkommunale Abkommen vom 30. Juni 2022;
- eingesehen das Organisationsreglement vom 30. Juni 2022.

auf Antrag des Gemeinderates beschliesst die Urversammlung:

### Inhalt

<b>I. Kapitel ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>3</b>
Art. 1 Gleichstellungsgrundsatz .....	3
Art. 2 Aufgaben zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente .....	3
<b>II. Kapitel ORGANISATION, AUFGABEN UND KOMPETENZEN</b> .....	<b>3</b>
Art. 3 Gemeinderat .....	3
Art. 4 Kommunale Feuerkommission .....	4
Art. 5 Interkommunale Feuerkommission .....	4
Art. 6 Feuerkommissionspräsident .....	4
Art. 7 Angehörige der Feuerwehr .....	4
<b>III. Kapitel FEUERWEHRDIENSTS UND FINANZIERUNG</b> .....	<b>5</b>
Art. 8 Bestand .....	5
Art. 9 Dienstpflicht .....	5
Art. 10 Befreiung der Dienstleistung .....	5
Art. 11 Finanzierung (Ersatzabgabe) .....	5
Art. 12 Befreiung von der Ersatzabgabe .....	6
<b>IV. Kapitel ORGANISATION DES ALARMS</b> .....	<b>6</b>
Art. 13 Mittel und Ablauf der Alarmierung .....	6
Art. 14 Brandentdeckung .....	6
<b>V. Kapitel VERSICHERUNGEN</b> .....	<b>7</b>
Art. 15 Gemeinde .....	7
<b>VI. Kapitel SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>7</b>
Art. 16 Unentschuldigtes Fernbleiben bei Übungen .....	7
Art. 17 Disziplin an Übungen und Einsätzen .....	7
Art. 18 Zuwiderhandlung .....	7
Art. 19 Ersatzabgabe .....	8
Art. 20 Rechtsmittelbelehrung .....	8
Art. 21 Inkrafttreten .....	8

## **I. Kapitel ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1 Gleichstellungsgrundsatz**

Die in diesem Reglement verwendeten Personen-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

### **Art. 2 Aufgaben zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente**

1. Der Feuerwehrdienst umfasst:
  - a) die Rettung von Menschen, Tieren, Liegenschaften, Mobilien und den Schutz der Umwelt;
  - b) die geeigneten Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Bränden und Chemieunfällen;
  - c) das Löschen von Bränden;
  - d) den Ordnungsdienst auf dem Schadenplatz;
  - e) den Schutz gegen Wasserschäden und Naturereignisse;
  - f) die Bewachung der geretteten Gegenstände bis zur Unterbringung an einen sicheren Ort;
  - g) die technische Hilfeleistung.
2. Zu diesem Dienst gehört auch der Wachdienst bei Sturm und Gewitter und oder Ordnungsdienst zur Verhinderung von Unfällen anlässlich der örtlichen öffentlichen Veranstaltungen.
3. In Ausübung ihrer Aufgabe versucht die Feuerwehr die schädlichen Auswirkungen auf Umwelt zu begrenzen.
4. Auf Begehren anderer Gemeinden ist die gegenseitige Hilfeleistung obligatorisch.

## **II. Kapitel ORGANISATION, AUFGABEN UND KOMPETENZEN**

### **Art. 3 Gemeinderat**

1. Der Feuerwehrdienst steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.
2. Die Aufgaben des Gemeinderates sind:
  - a) die Feuerkommission zu ernennen;
  - b) den Kommandanten nach Anhören des KAF und den oder die Stellvertreter und die Offiziere zu ernennen;
  - c) den Sicherheitsbeauftragten zu ernennen;
  - d) die Höhe des Soldes und der Erwerbsausfallentschädigung gemäss Organisationsreglement zu genehmigen;
  - e) den Voranschlag des Feuerwehrdienstes zu genehmigen;
  - f) die Gesuche um Herabsetzung der Ersatzabgabe zu behandeln.

## **Art. 4 Kommunale Feuerkommission**

1. Die Gemeindefeuerkommission setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Feuerkommissionspräsident, welcher Mitglied im Gemeinderat ist;
  - b) dem Kommandanten des Feuerwehrkorps oder einem Mitglied der Stabsgruppe;
  - c) dem Sicherheitsbeauftragten;
  - d) Spezialisten, zur Vervollständigung der Kommission, welche vom Gemeinderat bestimmt werden.
2. Die Aufgaben der Gemeindefeuerkommission sind:
  - a) überwacht die Tätigkeit des Sicherheitsbeauftragten und der Kaminfegermeister in den Gemeinden;
  - b) führt Kontrolle über Unterhalt der Privatgebäude, Betriebe mit gefährlichen Anlagen, Transport, Lagerung und Vertrieb feuergefährlicher, explosiver und giftiger Stoffe;
  - c) kontrolliert zusammen mit dem Sicherheitsbeauftragten die Bauprojekte und gibt vor der Erteilung einer Baubewilligung und vor der Aushändigung der Wohn- oder Betriebsbewilligung seitens der Gemeinde ihre Vormeinung;
  - d) zeigt dem Kaminfeger neue wärmetechnische Installationen an.

## **Art. 5 Interkommunale Feuerkommission**

1. Die interkommunale Feuerkommission setzt sich zusammen aus:
  - a) den jeweiligen Feuerkommissionspräsidenten der Gemeinden Embd, Törbel und Zeneggen;
  - b) dem Feuerwehrkommandanten;
  - c) Spezialisten, zur Vervollständigung der Kommission, welche vom Gemeinderat bestimmt werden.
2. Die Aufgaben der interkommunalen Feuerkommission sind:
  - a) vergewissern, dass das Feuerwehrkorps immer einsatzbereit ist;
  - b) Ernennung der Unteroffiziere auf Vorschlag des Kommandanten;
  - c) den Voranschlag aufzustellen;
  - d) Vorschläge für die Anschaffung von Ausrüstung, Material, Fahrzeugen und für den Bau und die Renovierung von Lokalen gemäss gültigem Kantonalem Feuerwehrkonzept zu machen;
  - e) die Subventionsanfragen für Material und Fahrzeuge vorzubereiten.

## **Art. 6 Feuerkommissionspräsident**

1. Der Gemeindefeuerkommissionspräsident erstellt einen Jahresbericht zuhanden des Gemeinderates über die Tätigkeiten des Sicherheitsbeauftragten und Kaminfeger.
2. Der Präsident der interkommunalen Feuerkommission erhält vom Kommandanten die Informationen bezüglich Schäden, Übungen und Inspektionen. Er erstellt einen Jahresbericht zuhanden der Gemeinden über die Tätigkeiten des Feuerwehrkorps.

## **Art. 7 Angehörige der Feuerwehr**

Die Aufgaben der Angehörigen der Feuerwehr Augstbord werden im Organisationsreglement festgehalten.

**III. Kapitel**  
**FEUERWEHRDIENST UND FINANZIERUNG**

**Art. 8 Bestand**

Der Sollbestand der Feuerwehr Augstbord sollte in der Regel 100 Personen nicht unterschreiten.

**Art. 9 Dienstpflicht**

1. Die in der Gemeinde wohnhaften Männer und Frauen zwischen dem erfüllten 20. und 50. Altersjahr sind feuerwehrdienstpflichtig.
2. Personen zwischen dem erfüllten 18. und 20. Altersjahr sowie solche, die vom obligatorischen Feuerwehrdienst befreit sind, können freiwillig Feuerwehrdienst leisten.
3. Niemand hat Anspruch in den Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden.
4. Feuerwehrdienstangehörige können zur Weiterausbildung und Übernahme von Kaderfunktionen verpflichtet werden.

**Art. 10 Befreiung der Dienstleistung**

1. Werdende Mütter und alleinstehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 18. Altersjahr allein oder vorwiegend betreuen, sind von der obligatorischen Feuerwehrdienstpflicht befreit.
2. Der eine Partner eines Paares, wenn der andere Feuerwehrdienst leistet und sofern sie im gemeinsamen Haushalt leben, ist von der Dienstpflicht befreit.
3. Kranke und Gebrechliche, deren dauernde Untauglichkeit ärztlich festgestellt ist, sind ebenfalls von der Dienstpflicht befreit.
4. Von der Dienstleistung befreit sind nachfolgende Personen, welche amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstleistung nicht vereinbar sind:
  - a) die Mitglieder des Staatsrates, die Gerichtsmagistrate, die Mitglieder des Gemeinderates;
  - b) die Geistlichen und Ordensleute;
  - c) die Beamten und Angestellten, die von dieser Dienstpflicht durch Bundesgesetz enthoben sind;
  - d) das Verwaltungs-, Pflege- und Aufsichtspersonal von Spitälern, Hospizen, Krankenhäusern, Gefängnissen und anderen ähnlichen Anstalten;
  - e) die praktizierenden Angehörigen des Arzt- und Apothekerberufes.

**Art. 11 Finanzierung (Ersatzabgabe)**

1. Zur teilweisen Deckung der Feuerwehrausgaben sind Feuerwehrdienstpflichtige, die keinen Dienst leisten, zur Bezahlung einer jährlichen Ersatzabgabe verpflichtet.
2. Die Ersatzabgabe beträgt 2.5 % der kommunalen Einkommens- und Vermögenssteuer, höchstens jedoch Fr. 100.- pro Jahr.
3. Bei Paaren, die in rechtlich ungetrennter Ehe oder in eingetragener Partnerschaft leben und deren Einkommens- und Vermögenssteuer gemeinschaftlich veranlagt werden, wird die Ersatzabgabe wie folgt berechnet:
  - a) Leisten beide Partner persönlich keinen Feuerwehrdienst, schulden sie zusammen nur eine Ersatzabgabe.
  - b) Hat das Paar getrennten Wohnsitz, wird nur die halbe Ersatzabgabe erhoben.
  - c) Ist der eine Partner aus Altersgründen nicht mehr oder noch nicht dienstpflichtig, entfällt diese auch für den anderen Partner.

- d) Ist der eine Partner aus anderen Gründen von der Ersatzabgabe befreit, entfällt diese auch für den anderen Partner.
- 4. Gegen die Veranlagung kann innert 30 Tagen ab deren Eröffnung schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Der Einsprache Entscheid kann innert 30 Tagen ab seiner Eröffnung mit Beschwerde an den Staatsrat weitergezogen werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. November 1976 finden Anwendung.

### **Art. 12 Befreiung von der Ersatzabgabe**

- 1. Von der Ersatzabgabe befreit sind alleinstehende werdende Mütter und alleinstehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 18. Altersjahr allein oder vorwiegend betreuen.
- 2. Partner von Dienstpflichtigen, sofern sie im gemeinsamen Haushalt leben.
- 3. Weitere Befreiungsgründe sind:
  - a) alleinstehende Personen, die für den Unterhalt eines Kindes gemäss Art. 277 ZGB aus eigenen Mitteln aufkommen müssen; sowie Personen, die eine im selben Haushalt lebende und pflegebedürftige Person betreut.
  - b) Personen, die von der Eidgenössischen Invalidenversicherung als mindestens zur Hälfte dauernd invalid erklärt worden sind;
  - c) Personen, die nach mehr als 20 Aktivdienstjahren aus der Feuerwehr entlassen werden;
  - d) Personen, die ihre Feuerwehrdienstpflicht nach dem Erreichen des 50. Altersjahres erfüllt haben;
  - e) Personen, die infolge gesundheitlicher Schädigung durch den Wehrdienst für den aktiven Dienst untauglich geworden sind;
  - f) die Organe der Kantonspolizei.

## **IV. Kapitel**

### **ORGANISATION DES ALARMS**

#### **Art. 13 Mittel und Ablauf der Alarmierung**

Der Alarm soll in der Regel via Alarmzentrale ausgelöst werden.

Wird die Feuerwehr nicht über die Alarmzentrale aufgeboden, hat der Einsatzleiter unverzüglich die Alarmzentrale über den Einsatz zu informieren.

#### **Art. 14 Brandentdeckung**

Wer einen Brand oder das Anzeichen eines Brandes entdeckt, muss

- a) die bedrohten Personen alarmieren und ihnen helfen, die gefährdeten Lokale auf dem kürzesten gangbaren Fluchtweg zu verlassen;
- b) die Einsatzzentrale der Feuerwehr alarmieren, indem er klar und deutlich mitteilt:
  - 1. seinen eigenen Namen;
  - 2. die Natur und Bedeutung des Schadens;
  - 3. die genaue Adresse.
- c) den Brand, unter Beachtung der eigenen Sicherheit, mit den verfügbaren Löschgeräten bekämpfen;
- d) wenn möglich beim Entweichen von gefährlichen Stoffen, die Natur der Produkte und gegebenenfalls die Gefahrengutkennzeichnung des Transportfahrzeuges melden.

**V. Kapitel  
VERSICHERUNGEN**

**Art. 15 Gemeinde**

1. Die Feuerwehrmannschaft ist gegen Krankheit und Unfall in Folge des Feuerwehrdienstes zu versichern.  
Die Versicherung wird als Kollektivversicherung beim Schweizerischen Feuerwehrverband (SFV) abgeschlossen. Die Kosten werden gemäss Verteiler des Interkommunalen Abkommens der Gemeinden Embd, Törbel und Zeneggen aufgeteilt.
2. Die Gemeinde übernimmt die Kosten der Haftpflicht der Einsatzleiter, der Feuerwehren und der zivilen Hilfskräfte.
3. Die Anmeldung von Schadenfällen erfolgt durch den Kommandanten sofort an die Versicherung.

**VI. Kapitel  
SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN**

**Art. 16 Unentschuldigtes Fernbleiben bei Übungen**

1. Aufgebotene Personen, die an Übungen unentschuldig fernbleiben, müssen eine Busse von Fr. 80.—bezahlen.  
Bei unentschuldigtem Fernbleiben von mehr als 50% der Übungen pro Jahr, muss zusätzlich zu den Bussen die Ersatzabgabe des entsprechenden Jahres bezahlt werden.
2. Im Wiederholungsfalle kann der Ausschluss verfügt werden.

**Art. 17 Disziplin an Übungen und Einsätzen**

1. Verstösse gegen die Disziplin während der Übungen und Einsätze können wie folgt bestraft werden:
  - a) Verweis
  - b) Soldverweigerung
  - c) Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz
  - d) Ausschluss
2. Für die Bestrafung ist der Feuerwehrkommandant und das involvierte Kadermitglied zuständig. Innert dreissig Tagen nach Bekanntgabe der Strafe kann der Entscheid beim Gemeinderat angefochten werden.
3. Für das Inkasso der Bussen ist die Initialgemeinde zuständig.

**Art. 18 Zuwiderhandlung**

Wer den Vorschriften des vorliegenden Reglements zuwiderhandelt oder nachweislich falsche Informationen angibt, wird mit einer Busse von 10.00 Franken bis zu 5'000.00 Franken bestraft. Die strafrechtliche Verfolgung der Zuwiderhandlungen gegen das vorliegende Reglement obliegt dem Gemeinderat; dieser spricht Bussen im Sinne von Artikel 34h ff VVRG aus. Ausserdem ist das Verfahren gemäss Artikel 34j ff VVRG anwendbar.

Die strafrechtlichen Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Wiedergutmachung des entstandenen Schadens bleiben vorbehalten.

## Art. 19 Ersatzabgabe

1. Die in Artikel 11 dieses Reglements vorgesehene Ersatzabgabe wird ab dem Inkrafttreten dieses Reglements erhoben.
2. Die Rechnungsstellung der Ersatzabgabe erfolgt einmal jährlich, auf den vom Gemeinderat festgelegten Abrechnungsterminen.
3. Gegen die Rechnungsstellung kann innerhalb von 30 Tagen beim Gemeinderat eine schriftliche Einsprache erhoben werden.

## Art. 20 Rechtsmittelbelehrung

Gegen Disziplarmassnahmen (Artikel 16 und 17) und Bussenverfügungen (Artikel 18) des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist unter Angabe der Beweismittel an den Gemeinderat zu richten. Einsprache Entscheide können innert 30 Tagen ab Zustellung mittels Berufung an das Kantonsgericht angefochten werden.

## Art. 21 Inkrafttreten

1. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.
2. Vorliegendes Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung des Staatsrates sofort in Kraft.

Beschlossen vom Gemeinderat Embd am 03. Mai 2022

Beschlossen vom Gemeinderat Törbel am 21. 06. 22

Beschlossen vom Gemeinderat Zeneggen am 25. APR. 2022

Angenommen von der Urversammlung Embd am 27. Mai 2022

Angenommen von der Urversammlung Törbel am 22. 06. 22

Angenommen von der Urversammlung Zeneggen am 21. MAI 2022

Genehmigt vom Staatsrat am 01. 02. 23

### Gemeinde Embd

Der Präsident



Der Schreiber



### Gemeinde Törbel

Der Präsident



Der Schreiber



### Gemeinde Zeneggen

Der Präsident



Die Schreiberin

